

T H E M E N

■ **Erbrecht**

Aktuelle gerichtliche Leitsätze aus dem Erbrecht

■ **Arbeitsrecht**

Wie Krankenstand effektiv senken?

■ **Mietrecht**

Keine Widerrufsbelehrung bei Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete erforderlich

■ **In eigener Sache**

Erfolg: „Feixn im Advent – fröhliche Weihnachtslesung“ mit Peter Ufer“

■ **Online-Presseschau**

"Peinlich! Jobcenter klagt Paar wegen 23.000 Euro an und verrechnet sich", erschienen am 13.12.2018 auf TAG24.de



Informieren Sie sich auch unter www.dresdner-fachanwalt.de

N E W S L E T T E R N R . 1 | 10.01.2019

■ **Aktuelle gerichtliche Leitsätze aus dem Erbrecht**

Sicher besonders interessant sind die folgenden Entscheidungssätze deutscher Gerichte aus dem Erbrecht:

1. Deine und unsere Kinder

Bezeichnen die Eheleute nur die gemeinsamen Kinder im täglichen Sprachgebrauch als „unsere Kinder“ und die Kinder aus früheren Ehen als die Kinder des jeweiligen Ehepartners, ist eine testamentarische Zuwendung der Ehegatten an „unsere Kinder“ dahingehend zu verstehen, dass lediglich die gemeinsamen Kinder gemeint sind (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.08.2018, Az.: 3 Wx 6/18).

2. Der „schlechte“ Testamentsvollstrecker

Eine grobe Pflichtverletzung, die die Entlassung eines Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht gemäß § 2227 BGB rechtfertigt, ist anzunehmen, wenn der Testamentsvollstrecker die testamentarischen Anordnungen des Erblassers in relevanter Weise missachtet und ein Vermächtnis nicht oder nur zögerlich erfüllt (OLG Rostock, Beschluss vom 25.07.2018, Az.: 3 W 158/17).

3. Der „billige“ Testamentsvollstrecker

Das Nachlassgericht muss einer testamentarischen Anregung auf Bestellung eines Ersatztestamentsvollstreckers nicht zwingend nachkommen, sondern kann von der Bestellung absehen, wenn die Höhe der testamentarisch festgelegten Vergütung für neutrale Dritte unattraktiv ist und die Erben so zerstritten sind, dass von der Bestellung keine befriedende Wirkung zu erwarten ist (OLG Hamburg, Beschluss vom 04.07.2018, Az.: 2 W 32/18).

4. Das unauffindbare Testament

Das nicht mehr vorhandene Testament ist nicht allein wegen seiner Unauffindbarkeit ungültig. Vielmehr können Form und Inhalt mit allen zulässigen Beweismitteln festgestellt werden. Es besteht im Falle der Unauffindbarkeit eines Testaments insbesondere auch keine Vermutung dafür, dass es vom Erblasser vernichtet wurde und deshalb als widerrufen anzusehen wäre (OLG Köln, Beschluss vom 19.07.2018, Az.: 2 Wx 261/18).

Weiter Seite 2 >>



5. Der gebundene Ehegatte

Eine in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltene Klausel, der zur Folge der Überlebende „über das Erbe der oder des Erstversterbenden frei verfügen kann“ bezieht sich beim Fehlen von Anhaltspunkten für eine abweichende Auslegung nur auf die Verfügungsbefugnis unter Lebenden und steht daher einer die Schlusserben beschränkenden Anordnung einer Testamentsvollstreckung durch den Überlebenden entgegen (OLG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2018, Az.: 2 W 22/17).

(Anmerkung: Hinter dieser Entscheidung steht der Umstand, dass auch in dem dort entschiedenen Falle im Regelfall wegen der Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen, ehelichen Testaments abweichende Verfügungen des überlebenden Ehegatten nicht möglich sind).



TIPP: DSC-Heimspiele

1. Bundesliga

Samstag, 12.01.2019, 14:00 Uhr
Gegner: VCO Berlin

Mittwoch, 16.01.2019, 19:00 Uhr
Gegner: NAWARO Straubing

Samstag, 19.01.2019, 17:30 Uhr
Gegner: USC Münster

Mittwoch, 30.01.2019, 19:10 Uhr
Gegner: Ladies in Black Aachen

Mittwoch, 20.02.2019, 19:10 Uhr
Gegner: VfB Sul Lotto Thüringen

Auch in dieser Saison unterstützen wir die DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte, News unter www.dresdnersportclub.de.

6. Vorsicht beim Pflichtteil

Mit der Pflichtteilstrafklausel („Macht einer der Abkömmlinge seinen Pflichtteilsanspruch nach dem erstversterbenden Elternteil geltend, soll er auch hinsichtlich des letztversterbenden Ehegatten lediglich einen Pflichtteil erhalten.“) wollen die gemeinschaftlich testierenden, sich gegenseitig als Erben und ihre Abkömmlinge als Schlusserben einsetzenden Ehegatten sicherstellen, dass den Überlebenden bis zu seinem Tod der Nachlass ungeschmälert verbleibt und er nicht durch das Pflichtteilsverlangen eines Schlusserben gestört wird. Ein Verstoß gegen die Pflichtteilsstrafklausel liegt also bereits dann vor, wenn der Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil in Kenntnis der Pflichtteilsstrafklausel ernsthaft geltend macht. Die erfolgreiche Durchsetzung, gar gerichtliche Durchsetzung des Pflichtteilsanspruches ist dafür nicht erforderlich (OLG Köln, Beschluss vom 27.09.2018, Az.: 2 Wx 314/18).

7. Hemmung der Verjährung

Der im Rahmen einer Stufenklage von den Pflichtteilsberechtigten geltend gemachte Anspruch auf Auskunft durch Vorlage eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses hemmt grundsätzlich auch die Verjährung des Anspruches auf Auskunft durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses (BGH, Urteil vom 31.10.2018, Az.: IV ZR 313/17).

8. Facebook

Der Nutzungsvertrag eines verstorbenen Facebook-Nutzers geht gemäß gesetzlicher Erbfolge auf die Erben über, und zwar unabhängig davon, ob es sich um höchst persönliche oder vermögensrechtliche Inhalte handelt. Die Erben haben daher ein Zugangsrecht zum Inhalt des Facebook-Accounts des Verstorbenen (BGH, Urteil vom 12.07.2018, Az.: III ZR 183/17).

9. Nochmal Verjährung

Streiten Erbanwärter über die Wirksamkeit eines Testamentes, durch das frühere Testamente widerrufen worden sind, die unter anderem ein Vermächtnis enthalten, beginnt die Verjährungsfrist zur Geltendmachung des Vermächtnisses für den Vermächtnisnehmer nicht, bevor im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Beweisaufnahme über die Echtheit des späteren Testamentes und die Testierfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt seiner Errichtung nicht abgeschlossen ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2018, Az.: 7 U 75/17).



Es sei darauf hingewiesen, dass die vorstehend wiedergegebenen Leitsätze in ihrem Verständnis immer und ausschließlich im Zusammenhang mit den übrigen Inhalten der genannten Entscheidungen zu betrachten sind. ■

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT, weiterer Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

■ Wie Krankenstand effektiv senken?

Ein hoher Krankenstand im Unternehmen ist häufig ein Ärgernis für den Arbeitgeber. Viele Arbeitgeber kennen jedoch gar nicht die Möglichkeiten, welche das Gesetz zur Verfügung stellt, um hierauf proaktiv einzuwirken. Ein solches Mittel, welches hier vorgestellt werden soll, ist die Auslobung und Zahlung einer Sonderprämie an die Arbeitnehmer und deren Kürzung bei u. a. krankheitsbedingter Arbeitsabwesenheit.

Der Gesetzgeber bietet mit § 4 a Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) dem Arbeitgeber eben diese Möglichkeit.

Um jedes Missverständnis von vornherein zu vermeiden, ist zu konstatieren, dass Kürzungsmöglichkeiten nur und ausschließlich in Bezug auf Sondervergütungen, z. B. einer sogenannten „Gesundheitsprämie“, und niemals bezüglich der regelmäßigen Arbeitsvergütung angewandt werden können.

Zunächst ist zu klären, was eine „Sondervergütung“ im Sinne der gesetzlichen Regelung ist. § 4 a EFZG definiert den Begriff der Sondervergütung als Leistung, „die der Arbeitgeber zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erbringt“. Diese Legaldefinition lässt offen, ob nur Einmalzahlungen oder auch laufende Zusatzzahlungen erfasst werden sollen. In der Regel werden Sondervergütungen solche Leistungen sein, die aus einem besonderen Anlass einmal oder zweimal jährlich ausgezahlt werden. In Betracht für eine solche Sondervergütung käme z. B. eine einmalig pro Kalender- oder Geschäftsjahr auszuzahlende „Gesundheitsprämie“, welche zur Motivation der Mitarbeiter ausgelobt wird.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Kürzungsmöglichkeiten zwischen den Vertragsparteien vereinbart sein müssen. Die gesetzliche Regelung umfasst dem Wortlaut nach nur Kürzungs-

möglichkeiten für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Über weitere Verweisung bestehen Kürzungsmöglichkeiten aber auch bei Fehlzeiten, die auf Grund von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation entstehen, für Fehltage aufgrund Arbeitsunfähigkeit, die auf einem Arbeitsunfall beruht sowie für Fälle der fehlenden Arbeitsleistung aus sonstigen Gründen, wie z. B. für jeden vollen Monat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses im jeweiligen Kalenderjahr, bei Wehr-/Zivildienst, Elternzeit oder Sabbatical.

Die ausgelobte Sondervergütung, z. B. eine „Gesundheitsprämie“, kann aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, unentschuldigter Fehlzeiten sowie anderen Ruhestatbeständen dann gekürzt werden, wenn eine ausdrückliche und unmissverständliche Vereinbarung hierzu zwischen den Parteien vorliegt. Dies kann im Arbeitsvertrag bzw. einer Ergänzung hierzu aber auch in einer Betriebsvereinbarung erfolgen.

Rund um die Auslobung sowie deren Kürzungsmöglichkeiten bei Sonderzahlungen hat sich zwischenzeitlich eine mannigfaltige Rechtsprechung entwickelt, welche es dem Arbeitgeber deutlich erschwert, eine solche Vereinbarung rechtssicher einzugehen. Hier raten wir dringend zur Rücksprache mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht vor Auslobung einer solchen Prämie sowie Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung an. ■

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-80, fleischer@dresdner-fachanwalte.de]



■ Keine Widerrufsbelehrung bei Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete erforderlich

Diese seit der Einführung der Neuregelungen zum Verbraucherwiderruf in § 312 c BGB streitige Frage hat der VIII. Zivilsenat jüngst im Sinne einer pragmatischen Lösung entschieden (Entscheidung vom 17.10.2018, Az.: VIII ZR 94/17). Nein sie ist es nicht, obwohl der Wortlaut der Norm dies nahelegen würde.

Dennoch ist Vorsicht geboten. Der BGH gelangt zu dieser Lösung nur auf dem Wege einer sog. teleologischen Reduktion. D. h. grundsätzlich wäre die Vorschrift einschlägig, jedoch gebieten hier Sinn und Zweck und der Zusammenhang mit anderen Normen (insbesondere denen der §§ 558 ff. BGB) keine Anwendbarkeit der Vorschrift. Das heißt aber auch, dass z. B. für jegliche Änderungsvereinbarungen im Mietrecht, für die

kein spezielles gesetzliches Verfahren vorgeschrieben ist, die Regelungen über den Verbraucherwiderruf Anwendung finden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

Wenden Sie sich bei Fragen hierzu gern an Rechtsanwalt Gütter. ■

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Erfolg: „Feixn im Advent – fröhliche Weihnachtslesung mit Peter Ufer“



Es war ein Versprechen, der Titel der diesjährigen Adventslesung mit Peter Ufer. Wortgewandt und witzig hat er ausgewählte Kolumnen, eigene Geschichten und die großer Klassiker auf Säggs'sch vorgetragen. Gefeixt wurde also viel. Wir danken Peter Ufer sehr für diesen weihnachtlich-unterhaltsamen Abend – und unseren Gästen für ihre Unterstützung. Bei der Spendensammlung zu den insgesamt 23 Adventslesungen im Barockviertel konnten fast 2.000 Euro für das Kinderhaus „Rabe“ des Stadtmission Dresden e. V. eingesammelt werden. So werden also auch bald die Kinder der Stadtmission auf der Radeberger Straße auf ihrem neuen Spielplatz fröhlich was zu feix'n haben. ■

■ "Peinlich! Jobcenter klagt Paar wegen 23.000 Euro an und verrechnet sich", erschienen am 13.12.2018 auf TAG24.de

Wer rechnen kann, ist klar im Vorteil. Cindy P. (40) und ihr Freund Mark S. (39) mussten zum Amtsrichter, weil sie das Jobcenter angeblich um eine fünfstellige Summe betrogen haben. Doch die Rechnung des Staatsanwalts ging nicht auf ..."
– Von Steffi Suhr

Der Fachanwalt für Strafrecht Carsten Brunzel aus unserer Kanzlei verteidigte diesen Fall vor dem Sozialgericht Dresden.

Nachlesen können Sie den Beitrag in unserer Online-Presseschau unter www.dresdner-fachanwaelte.de/aktuelles/presseschau/ ■

[Detailinformationen: RA Carsten Brunzel, Fachanwalt für Strafrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht, Tel. (0351) 80 71 8-90, brunzel@dresdner-fachanwaelte.de]



STELLENANGEBOT

Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ab August 2019 gesucht!



DU zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigst Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

Innerhalb der AUSBILDUNG in unserer Kanzlei gewinnst Du in alle Rechtsgebiete einen umfassenden Einblick. Dies erleichtert Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. **Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.**

WIR sind eine der großen Anwaltskanzleien in Sachsen. Seit 1990 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen. Seit Kanzlei Gründung unterstützen wir junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben und bieten jährlich Ausbildungsplätze an.

Unterstütze uns ab 1. August 2019 als Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir freuen uns auf Deine Bewerbungsunterlagen!

Kucklick Börger Wolf & Söllner

z. Hd. Frau Grit Falkenbach,
Palaisplatz 3, 01097 Dresden
E-Mail: falkenbach@dresdner-fachanwaelte.de